



die Zusicherung von Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft der DDR oder der Haftentlassung von Angehörigen oder einer geringeren Bestrafung im Falle von Aussagen zur Straftat.

Aufgrund der konkreten Situation in den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren muß jeder Untersuchungsführer orientiert werden, wie er sich zu verhalten hat, wenn bei Beschuldigten Überlegungen eines Austauschs oder einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR bedeutsam sind. Der Untersuchungsführer kann sich dazu nicht unwissend stellen, sonst entstehen negative Einschätzungen Beschuldigter. Beim Auftreten derartiger Fragen seitens Beschuldigter ist zu argumentieren, es handelt sich um Möglichkeiten außerhalb des Strafverfahrens. Es ist beispielsweise anführbar, daß es derartige Möglichkeiten in zahlreichen Staaten zum Beispiel hinsichtlich des Begnadigungsrechtes des Staatsoberhauptes gibt. Es ist unbedingt festzustellen, daß der Gang des Strafverfahrens durch derartige Möglichkeiten in keiner Weise berührt wird. Inwieweit diese Möglichkeiten in Betracht kommen, unterliegt der Entscheidung der dafür zuständigen Organe der DDR. Eine Einschätzung zu diesen Fragen ist durch das Untersuchungsorgan nicht möglich. Es ist unzulässig, Überlegungen des Beschuldigten und Argumente des Untersuchungsführers zu dieser Problematik zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft im Ermittlungsverfahren zu nutzen. Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß bei Beschuldigten solche Gedanken vorhanden sind. Sie müssen jedoch wegen der Gefahr der Entstehung von Motivationen zu unobjektiven Aussagen sorgsam beobachtet werden.

Argumentationen im Zusammenhang mit Überwerbungen und damit verbundener Straffreiheit bei Darlegung der wesentlichen Umstände der Straftat sind gegenüber Verdächtigen vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulässig, da sie sich aus den Aufgaben des MfS ergeben. Die erforderlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Im Ermittlungsverfahren existiert keine rechtliche Grundlage für die allgemeine Anwendung von Argumentationen im Zusammenhang mit Überwerbungen. Es ist lediglich möglich, in begründeten Einzelfällen eine mögliche Straffreiheit aus § 25 StGB abzuleiten. Dies muß aber ausschließlich auf solche real existierenden Verfahren beschränkt bleiben.